

Rechtsreport

MVZ-Insolvenz: Zulassung rechtzeitig umwandeln

Die vertragsärztliche Zulassung ist ein höchst persönliches Recht und fällt damit nicht unter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis eines Insolvenzverwalters. Die Zulassung ist weder übertragbar noch pfändbar. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Im vorliegenden Fall stellte ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) den Betrieb ein. Der Insolvenzverwalter beantragte daraufhin beim Zulassungsausschuss für zwei zuvor dort angestellte Ärztinnen die Umwandlung der Anstellungen in vertragsärztliche Zulassungen. Dafür fehlen nach Auffassung des BSG die Voraussetzungen.

Ein Antrag auf Umwandlung könne nur so lange gestellt werden, wie das MVZ zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sei, urteilten die Richter. Denn die Umwandlung setze nach § 95 Abs. 9b Halbsatz 1 SGB V den Antrag eines ange-

stellten Arztes voraus. Im vorliegenden Fall waren aber alle Arbeitsverhältnisse bereits gekündigt worden. Die Zulassung eines MVZ könne auch nicht ausgeschrieben oder nachbesetzt werden, denn § 103 Abs. 3a, 4 und 6 SGB V enthielten dafür keine Regelung.

Für ein MVZ bestehen dem BSG zufolge aber andere Möglichkeiten zur Fortführung und Nachbesetzung. So könne ein Interessent die Betreiber-GmbH übernehmen. Im Übrigen könnten MVZ generell Arztstellen nach § 103 Abs. 4a Satz 2 SGB V außerhalb des Verfahrens nach § 103 Abs. 4 SGB V nachbesetzen. Zudem ermögliche § 95 Abs. 9b in Verbindung mit § 103 Abs. 4a Satz 4 SGB V, eine genehmigte Anstellung in eine Zulassung umzuwandeln oder eine nicht mehr benötigte Arztstelle nach § 103 Abs. 3a Abs. 4 SGB V im Nachbesetzungsverfahren

anderweitig nutzen zu lassen. Der MVZ-Betreiber habe durch die Entscheidung, bereits vor dem Entzug der Zulassung den Betrieb einzustellen, Verwertungsmöglichkeiten nicht genutzt. Da die Anstellungsgenehmigungen höchstpersönliche Rechtspositionen des MVZ seien und nicht in die Insolvenzmasse fielen, stehe auch das Recht zur Umwandlung nicht dem Insolvenzverwalter sondern dem MVZ-Betreiber zu. Deshalb müsse ein Vertragsarzt, der auf seine Zulassung verzichte, um als angestellter Arzt in einem Medizinischen Versorgungszentrum tätig zu werden, für den Fall, dass das MVZ den Betrieb einstelle, beim Einstieg in das MVZ die Rückumwandlungsmöglichkeit vertraglich vereinbaren, so das BSG.

BSG, Urteil vom 11. Oktober 2017, Az.: B 6 KA 27/16 R *RAin Barbara Berner*

GOÄ-Ratgeber

Formales zur Abrechnung von Liposuktionen

Seit einiger Zeit treten gehäuft Beschwerden von Patientinnen über die Abrechnung von Liposuktionen auf, die in Privatkliniken gemäß § 30 Gewerbeordnung (GewO) durchgeführt werden. Diese Rechnungen sind nicht nach den Vorgaben der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstellt, sondern enthalten einen pauschalen Gesamtbetrag. Für die Patientinnen stellt sich oft das Problem, dass die Liposuktionen medizinisch indiziert sind, die Kostenträger jedoch keinerlei Erstattung auf die Rechnungen leisten, da diese nicht gemäß der GOÄ ausgestellt und damit für sie nicht transparent sind.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in seinem Urteil vom 12. November 2009 (Az.: III ZR 110/09) festgestellt, dass Vereinbarungen zwischen Krankenträgern und niedergelassenen Ärzten über

deren Zuziehung im Rahmen allgemeiner Krankenhausleistungen nicht den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) unterliegen.

Der BGH hatte sein Urteil damit begründet, dass es bei diesen Vereinbarungen nicht um den von § 11 Bundesärzteordnung geforderten Ausgleich zwischen den Interessen der Ärzte und den zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten, den Patienten, geht. Demgegenüber nimmt laut BGH, wenn eine Zahlung der Leistungen durch den Patienten geschuldet wird, die Gebührenordnung für Ärzte Gestaltung an.

Seitdem war daher vielfach aus diesem Urteil im Umkehrschluss gefolgert worden, dass die GOÄ für die Abrechnung ärztlicher Leistungen gegenüber Patienten unabhängig von der Rechtsform des Leistungserbringers Anwendung findet, außer

wenn durch Bundesgesetz etwas anderes gilt, wie z.B. durch das Krankenhausentgeltgesetz oder das SGB V.

Diese Rechtsauffassung ist zwischenzeitlich durch die Urteile des Landgerichts Düsseldorf vom 30. August 2013 (Az.: 38 O 6/12 U.) und des Kammergerichts Berlin bzw. des Oberlandesgerichts des Landes Berlin vom 4. Oktober 2016 (Az.: 5 U 8/16) bestätigt worden. Während das Landgericht Düsseldorf festgestellt hat, dass die Abrechnung einer Schönheitsbehandlung durch eine Privatklinik in Rechtsform einer GmbH der GOÄ unterliegt, entschied das Kammergericht Berlin, dass es nichts an der Anwendbarkeit der GOÄ ändert, wenn ein Angebot zur Brustvergrößerung von einer in Rechtsform einer GmbH betriebenen Privatklinik stammt. *Dr. med. Stefan Gorlas*